



Beschluss

Az. BK6-18-115

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines Vorschlags der Amprion GmbH und TransnetBW GmbH gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement für die Bedingungen der expliziten Kapazitätsvergabe im Intraday an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich,

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 06.06.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 27.04.2018 für die Bedingungen der expliziten Kapazitätsvergabe im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

Gründe

I.

1. Einordnung des Vorschlags in den Kontext der CACM-VO

Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen zur Koordination und Integration des Engpassmanagements zwischen Gebotszonen vor. Durch die Kopplung einzelner nationaler Strommärkte miteinander (Marktkopplung) soll im Zielmodell der CACM-VO ein gesamteuropäischer Strommarkt entstehen, welcher den Verbrauchern eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht. Die Marktkopplung ist eine Methode zur Integration von Strommärkten mit z.T. unterschiedlichen Börsensystemen in verschiedenen Regionen. Ziel ist die effiziente Vergabe der knappen Übertragungskapazität bei gleichzeitiger Optimierung der ökonomischen Wohlfahrt.

Die CACM-VO definiert Grundlagen für die Berechnung und die Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten auf dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt durch die Schaffung von einheitlichen und koordinierten Methoden. Als gesamteuropäisches Zielmodell für die Vergabe von Kapazitäten auf dem Day-Ahead-Markt sowie auf dem Intraday-Markt ist die sogenannte einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDC - Single-Day-Ahead-Coupling) und die einheitliche Intraday-Marktkopplung (SIC - Single-Intraday-Coupling) gemäß den Art. 38 und 51 CACM-VO festgeschrieben.

Die CACM-VO sieht im Regelfall vor, dass Grenzkuppelkapazitäten in der SIC implizit vergeben werden. Darüber hinaus regelt aber Art. 64 Abs. 1 CACM-VO, dass die Regulierungsbehörden an betroffenen Gebotszonengrenzen von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gemeinsam verlangen können, zusätzlich zur impliziten Vergabe auch eine explizite Vergabe von Kapazitäten vorzunehmen. In diesem Fall müssen die betroffenen ÜNB gemäß Art. 64 Abs. 2 CACM-VO gemeinsam einen Vorschlag für die Bedingungen der Teilnahme an der expliziten Vergabe erarbeiten und diesen Vorschlag durch die betroffenen Regulierungsbehörden genehmigen lassen. Um solch einen Vorschlag für die Bedingungen der expliziten Kapazitätsvergabe handelt es sich beim vorliegenden Antrag.

2. Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. g i.V.m. Art. 64 Abs. 2 CACM-VO eines gemeinsamen Vorschlages der betroffenen ÜNB an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich für die Bedingungen der expliziten Kapazitätsvergabe im Intraday- Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich (im Folgenden „der Vorschlag“).

Mit Schreiben vom 14.09.2016¹ haben die Bundesnetzagentur und die französische Regulierungsbehörde die betroffenen ÜNB (Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, Réseau de transport d'électricité SA) an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich gem. Art. 64 Abs. 1 CACM-VO aufgefordert, nach dem Start des SIC neben der impliziten Vergabe auch die explizite Vergabe von Kapazitäten beizubehalten.

Die Antragstellerinnen sind zwei in Deutschland zertifizierte Übertragungsnetzbetreiber. Sie haben gemäß Art. 64 Abs. 2 CACM-VO gemeinsam mit dem französischen Übertragungsnetzbetreiber einen Vorschlag für die Bedingungen der expliziten Kapazitätsvergabe im Intraday- Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich erarbeitet und betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt.

Am 27.04.2018 reichten die Antragstellerinnen den gemeinsam erarbeiteten Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der Vorschlag ist gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. g und Art. 9 Abs. 10 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 CACM-VO von den betroffenen Regulierungsbehörden in Deutschland/Luxemburg und Frankreich zu genehmigen.

Der Vorschlag wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der

¹ Az. BK6-16-260

Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 09.05.2018 eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Vertreter der betroffenen Regulierungsbehörden in Deutschland/Luxemburg und Frankreich haben am 28.05.2018 in einem elektronischen Abstimmungsverfahren bekundet, den Vorschlag genehmigen zu wollen.

3. Inhalte des Vorschlags

Mit dem Vorschlag vom 27.04.2018 beantragen die Antragstellerinnen Bedingungen, die die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich erfüllen müssen.

Ziel des Vorschlags ist, die Übertragungsinfrastruktur optimal zu nutzen, indem er den Marktteilnehmern erlaubt, die verbleibende zonenübergreifende Kapazität nach der Day-Ahead-Marktkopplung zu nutzen. Darüber hinaus würde durch die Regelungen des Vorschlags die Betriebssicherheit gewährleistet, da die explizite Vergabe die Reservierung von Kapazität für den physikalischen Austausch von Reserven ermögliche.

Der Vorschlag macht Vorgaben an die Teilnehmer an der expliziten Vergabe von Kapazitäten im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich. So müssen die Marktteilnehmer u.a.:

- an sie vergebene Kapazität vollständig nutzen und nominieren,
- einen Bilanzkreisvertrag in Deutschland und Frankreich abgeschlossen haben,
- standardisierte Fristigkeiten für die Kapazitätsanfragen einhalten,
- die Allokationsregeln der Antragstellerinnen anwenden,
- eine zentrale Kapazitätsplattform nutzen und beim Zugriff darauf IT-Sicherheitsprinzipien einhalten.

Die Antragstellerin planen die beantragten Bedingungen – vorbehaltlich der behördlichen Genehmigungen – zum 13.06.2018 in Kraft treten zu lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und den angehängten Antrag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für die Bedingungen der expliziten Kapazitätsvergabe im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Frankreich wird gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. g i.V.m. Art. 64 Abs. 2 CACM-VO in der Version vom 27.04.2018 genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Art. 64 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden. Dem Antrag geht die notwendige Aufforderung der betroffenen Regulierungsbehörden gem. Art. 64 Abs. 1 CACM-VO voraus.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. g CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 2 S. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 2.

Die Antragstellerinnen haben der Beschlusskammer den Vorschlag mit Eingang am 27.04.2018 ordnungsgemäß zur Genehmigung eingereicht.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte Vorschlag der Antragstellerinnen vom 27.04.2018 ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 9 Abs. 9 und Art. 64 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

2.1 Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen des Art. 9 Abs. 9 CACM-VO

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO enthalten.

Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 5 des Vorschlags den Zeitplan für die Implementierung beschreiben. In der Präambel des Vorschlags werden zudem die

Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-VO beschrieben.

2.2 Der Vorschlag erfüllt die Vorgaben des Art. 64 CACM-VO

Gemäß Art. 64 Abs. 2 CACM-VO müssen die Übertragungsnetzbetreiber einen gemeinsamen Vorschlag für die Bedingungen, die die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe erfüllen müssen, erarbeiten.

Die Antragstellerinnen beantragen die Genehmigung für Bedingungen, die die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe an der Gebotszonengrenze Deutschland/Luxemburg und Frankreich erfüllen müssen. Art. 4 des Vorschlages legt fest, welche Bedingungen für Marktteilnehmer gelten sollen. Darüber hinaus ist in Art. 1 Abs. 2 des Vorschlages geregelt, dass alle Teilnehmer der expliziten Vergabe an die Bedingungen gebunden sind. Die Vorgaben von Art. 64 Abs. 2 CACM-VO sind damit erfüllt.

Die Antragstellerinnen legen auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen des Vorschlages auf der Zusammenarbeit bei der Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement gem. Art. 3 der CACM-VO dar. Insbesondere dient der Vorschlag dem Ziel der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, indem er den Marktteilnehmern erlaubt, die verbleibende zonenübergreifende Kapazität nach der Day-Ahead-Marktkopplung zu nutzen und gewährleistet eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller beteiligten Parteien, weil die definierten Regeln ausnahmslos von allen Teilnehmern angewendet werden müssen. Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte Vorschlag zu Nominierungsvorschriften im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der CACM-VO.

Der Bundesnetzagentur sind im Rahmen der Konsultation des Antrages keine Stellungnahmen zugegangen. Seitens der von dem Vorschlag betroffenen Marktteilnehmer scheint also nichts gegen die Genehmigung des Vorschlags zu sprechen. Darüber hinaus sind auch der Behörde keine Umstände erkennbar, die Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Antrages erkennbar werden lassen. Der Antrag wird somit genehmigt.

3 Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist insbesondere notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen

können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

4. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Vorschlag gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2015/1222 (CACM-VO) für Bedingungen, die die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze DE/LU-FR erfüllen müssen

27. April 2018

Präambel

Die beantragenden ÜNB sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Bedingungen allgemein zum Erreichen der Ziele der Zusammenarbeit bei der Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement gemäß Art. 3 der EU-VO 2015/1222 beitragen:

Dieser Vorschlag dient dem Ziel der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, indem er den Marktteilnehmern erlaubt, die verbleibende zonenübergreifende Kapazität nach der Day-Ahead-Marktkopplung zu nutzen.

Ferner trägt der Vorschlag zur Gewährleistung der Betriebssicherheit bei, da die explizite Vergabe die Reservierung von Kapazität für den physikalischen Austausch von Reserven ermöglicht.

Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller beteiligten Parteien, weil die definierten Regeln ausnahmslos von allen Teilnehmern angewendet werden müssen.

Hinsichtlich des Ziels der Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zur Kapazitätsvergabe enthält dieser Vorschlag Bestimmungen für den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Marktteilnehmer und der Kapazitätsplattform für die explizite Vergabe von Kapazität.

Der Vorschlag trägt zu der Bereitstellung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu gebotszonenübergreifender Intraday-Kapazität bei, indem er die Bedingungen für die Kapazitätsvergabe darlegt.

Zusammenfassend fördert der Vorschlag für die Bedingungen, die die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe an der Gebotszonengrenze DE/LU-FR erfüllen müssen, die allgemeinen Zielsetzungen der EU-VO 2015/1222 zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Dieser Vorschlag enthält Bedingungen, die die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze DE/LU-FR erfüllen müssen.
2. Dieser Vorschlag muss Teilnehmer an der expliziten Vergabe gem. Art 64 Abs. 2 CACM-VO an der Grenze DE-FR binden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Für in diesem Vorschlag verwendete Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2015/1222 und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

2. Zusätzlich gilt folgende Definition:

RTE Balancing-Mechanismus: Ausgleichsenergiemechanismus gemäß französischer Festlegung Nr. 2000-108 mit dem Ziel, in Echtzeit Erzeugung und Verbrauch auszugleichen sowie Engpässe zu beseitigen.

Artikel 3

Datum des Inkrafttretens und Anwendbarkeit

Der vorliegende Vorschlag für die Bedingungen, die Marktteilnehmer für die Teilnahme an der expliziten Vergabe im Intraday-Marktzeitbereich an der Gebotszonengrenze DE/LU-FR erfüllen müssen, tritt gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften sowie gemäß Art. 9 CACM-VO in Kraft, frühestens jedoch am 13.06.2018.

Artikel 4

Bedingungen für Marktteilnehmer

1. *An die Marktteilnehmer vergebene Kapazitäten müssen von diesen vollständig genutzt werden.*
2. *Alle Marktteilnehmer, auch diejenigen die am Balancing-Mechanismus der RTE teilnehmen, müssen Kapazitäten über die Kapazitätsplattform anfragen. Diese ist über die Webseiten der RTE und Amprion oder Programmierschnittstellen zugänglich.*
3. *Eine Registrierung über das „Statement of acceptance“ bei einem der Allokationsoperatoren (RTE oder Amprion) ist zwingend, Änderungen mit Einfluss auf den Allokationsprozess sind anzuzeigen.*
4. *Teilnehmer am Balancing-Mechanismus der RTE müssen die französischen Fahrplan- und Balancing-Vorgaben einhalten.*
5. *Ein Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH oder TransnetBW GmbH und der Réseau de Transport d'Electricité, S.A. (RTE S.A.) muss abgeschlossen sein.*
6. *Da über das Internet auf die Kapazitätsplattform zugegriffen wird, sind folgende IT-Sicherheitsprinzipien vom Marktteilnehmer einzuhalten:*
 - a. *Einhaltung der Vorgaben, die vom Serviceprovider für den Betrieb der Kapazitätsplattform gemacht werden*
 - b. *Sicherstellung, dass durch Nutzung eines Anti-Virusprogrammes in der Zugriffs-IT des Marktteilnehmers, die Kapazitätsplattform nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird*
 - c. *Informationspflicht an RTE oder Amprion im Falle von unzulässigem Zugriff auf die Kapazitätsplattform oder Passwortverlust*

7. *Jegliche Handlungen, die den fairen Wettbewerb um Kapazitäten unterwandern, sind zu unterlassen. Ferner sind die Teilnehmer verpflichtet, jegliches Verhalten, das den Vergabeprozess stört zu unterlassen. Hierzu zählt auch das systematische Blockieren der Grenze durch den Erwerb von Kapazität in die eine und zu einem späteren Zeitpunkt in die entgegengesetzte Richtung.*
8. *Nachfolgende Fristigkeiten für Standard-Kapazitätsanfragen sind von den Marktteilnehmern einzuhalten:*
 - a. *60 Minuten vor der Lieferstunde*
 - b. *60 Minuten vor der Liefer-Halbstunde, falls diese die erste Halbstunde einer Stunde umfasst*
 - c. *90 Minuten vor der Liefer-Halbstunde, falls diese die zweite Halbstunde einer Stunde umfasst*
9. *Nachfolgende Fristigkeiten für Kapazitätsanfragen im Umfeld des RTE-Balancing-Mechanismus sind von den Marktteilnehmern einzuhalten:*
 - a. *30 Minuten vor der Lieferstunde*
 - b. *30 Minuten vor der Liefer-Halbstunde, falls diese die erste Halbstunde einer Stunde umfasst*
 - c. *60 Minuten vor der Liefer-Halbstunde, falls diese die zweite Halbstunde einer Stunde umfasst*
10. *Kapazitätsanfragen speziell für den RTE Balancing-Mechanismus müssen speziell gekennzeichnet werden, um sie von Standard-Kapazitätsanfragen abgrenzen zu können.*
11. *Zugewiesene Kapazitäten sind entsprechend der deutschen Nominierungsregeln bei den deutschen ÜNB zu nominieren (auf französischer Seite gibt es keine derartige Nominierungspflicht bei der RTE).*
12. *Die Allokationsregeln sind in der aktuell gültigen, auf den Internetseiten der Allokationsoperatoren (Amprion und RTE) veröffentlichten Fassung anzuwenden.*

Artikel 5

Implementierung

Der Zeitplan der Umsetzung gemäß Art. 9 (9) der EU-VO 2015/1222 sieht eine Inkraftsetzung der Bedingungen zum 13. Juni 2018 (Startzeitpunkt der Single Intraday Plattform) vor. Im Kontext von Art. 65 der EU-VO 2015/1222 sehen die beantragenden ÜNB aktuell keine Notwendigkeit, die Bedingungen zu befristen.